GRUNDSÄTZE

über den zulässigen Inhalt des Mitteilungsblattes der Großen Kreisstadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelsbach

-Redaktionsstatut -

Die Gemeinderatsgremien der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelsbach beschließen folgende Neufassung der Grundsätze über den zulässigen Inhalt des Mitteilungsblattes der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelsbach:

Ι.

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten geben die Stadt Bad Rappenau und die Gemeinde Siegelsbach ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelsbach". Das Mitteilungsblatt ist politisch neutral und wertfrei. Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Donnerstag, an Feiertagen in der Woche erst am Freitag. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der Stadt Bad Rappenau zulässig.

II.

Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Bad Rappenau und die Gemeinde Siegelsbach. Die presserechtliche Verantwortung für die amtlichen Mitteilungen, Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung tragen jeweils die Bürgermeister oder die von ihnen Beauftragten, die Verantwortung für den Inhalt von Fraktionsmitteilungen tragen die Fraktionen, die Verantwortung für den übrigen Inhalt die Presseabteilung beim Hauptamt der Stadt Bad Rappenau bzw. beim Hauptamt der Gemeinde Siegelsbach und für den Anzeigenteil die Druckerei.

Das Impressum zum Mitteilungsblatt wird jeweils von der Stadt Bad Rappenau festgelegt.

Der Presseabteilung der Stadt Bad Rappenau obliegt mit Ausnahme des Anzeigenteiles und der unter "Siegelsbach" veröffentlichten Beiträge die gesamte Redaktion für das Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau. Nach vorausgegangener Redigierung leitet die Presseabteilung der Druckerei alle eingehenden öffentlichen Bekanntmachungen, Berichte und sonstige Veröffentlichungen zu.

III.

Inhalt des Mitteilungsblattes

- 1. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:
- 1.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelsbach, ihrer Eigenbetriebe, Zweckverbände und Gesellschaften
- 1.2 Amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen, wenn sie für die Einwohner von wesentlichem Interesse sind
- 1.3 Berichte aus Sitzungen der Gemeinderatsgremien und andere Veröffentlichungen der Verwaltung von allgemeinem Interesse
- 1.4 Veranstaltungshinweise sowie sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen, der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (ausgenommen Parteien). Die Veröffentlichungen sollen 2.000 Zeichen bzw. ¼ Seite (Anzeige) nicht überschreiten.
- 1.5 Veranstaltungsberichte der Kirchen, Schulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen und der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (ausgenommen Parteien). Die Veröffentlichungen sollen 2.000 Zeichen und 1 Bild nicht überschreiten.

- 1.6 Veröffentlichungen von Fraktionen des Gemeinderats nach folgenden Vorgaben:
- 1.6.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik "Aus den Fraktionen" zur Verfügung. Der Begriff "Fraktion" orientiert sich an der Definition, die in der jeweils geltenden "Geschäftsordnung des Gemeinderates Bad Rappenau" getroffen wird.
- 1.6.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils 2.000 Zeichen und 1 Bild pro Ausgabe zur Verfügung.
- 1.6.3 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu sonstigen kommunal-, landes- oder bundespolitischen bzw. europarechtlichen Themen besteht nicht. Unabhängig von der redaktionellen Karenzzeit (siehe 1.8) sind Wahlaufrufe oder Wahlwerbung im redaktionellen Teil nicht zulässig.
- 1.7 Veröffentlichungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Wahlbewerbern nach folgenden Vorgaben:
- 1.7.1 Ankündigungen von regionalen Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen;
- 1.7.2 Ankündigungen von Parteien, Wählervereinigungen und unabhängigen Kandidaten, die eine Bewerbung eingereicht haben, für örtliche Veranstaltungen zu Bürgermeister- bzw. Oberbürgermeisterwahlen
- 1.7.3 Berichte über Veranstaltungen und Hinweise auf Veranstaltungs- bzw. Informationsangebote von örtlichen Parteien und Wählervereinigungen;
- 1.7.4 Veröffentlichung der Ergebnisse von satzungsmäßig vorgenommenen Wahlen der örtlichen Parteiorganisationen und Wählervereinigungen;
- 1.7.5 Die unter 1.7.1 1.7.4 genannten Veröffentlichungen dürfen keine parteipolitischen Meinungsäußerungen zu kommunal-, landes- oder bundespolitischen bzw. europarechtlichen Themen zum Inhalt haben.
 Sie sollen einen Umfang von 2.000 Zeichen nicht überschreiten.

1.8 Karenzzeit

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelsbach während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, gelten für den redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes folgende Einschränkungen:

- 1.8.1 Veröffentlichungen von Fraktionen gem. Ziffer 1.6 sind in einem Zeitraum von 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Wahl ausgeschlossen.
- 1.8.2 Parteien, Wählervereinigungen und Wahlbewerber gem. Ziffer 1.7 dürfen im Zeitraum von 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Wahl nur reine Terminhinweise ohne inhaltliche Beschreibung oder andere Zusätze veröffentlichen; darüber hinausgehende Veröffentlichungen sind im Zeitraum von 8 Wochen vor der jeweiligen Wahl ausgeschlossen. In einem Zeitraum von 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Wahl sind Veröffentlichungen von Parteien, Wählervereinigungen und Wahlbewerbern ausgeschlossen.
- 1.8.3 Für die Gemeinde Siegelsbach wird abweichend davon bei Wahlen, bei denen die Gemeinde Siegelsbach einen Gemeindewahlausschuss zu bilden hat, aus Gründen der Rechtssicherheit eine 8-wöchige Karenzzeit festgesetzt
- 1.9 Veranstaltungshinweise sowie Hinweise auf Jubiläen von ortsansässigen Gewerbetreibenden im redaktionellen Teil. Die Veröffentlichungen sollen 2.000 Zeichen nicht überschreiten.

- 1.10 Anzeigenteil
- 1.10.1 Werbeanzeigen sind weitgehend auf ortsansässige Gewerbetreibende zu beschränken. Sie sollen in der Regel eine Seite nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon können bei Betriebseröffnungen zugelassen werden oder wenn dadurch nicht der hälftige Umfang des Mitteilungsblattes überschritten wird.
 - Werbeanzeigen auswärtiger Gewerbetreibender werden zugelassen. Gewerbetreibende im Teilverwaltungsraum Kirchardt sind als örtliches Gewerbe anzusehen.
- 1.10.2 Anzeigen von Parteien, Fraktionen, von Personen oder von sonstigen Vereinigungen, mit denen die Bestimmungen nach Ziffer 2 umgangen werden sollen, dürfen auch im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes nicht aufgenommen werden. Davon sind allgemein übliche Wahlanzeigen von Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen oder Wahlbewerbern vor einer Wahl außerhalb der unten geregelten Karenzzeit nicht betroffen.

Für entsprechende Anzeigen der Gemeinderatsfraktionen gilt eine Karenzzeit von 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Wahl. In dieser Zeit dürfen von Fraktionen keine entsprechenden Anzeigen veröffentlicht werden.

Für Wahlwerbung und –anzeigen von Wahlbewerbern, Parteien und Wählervereinigungen gilt im Vorfeld von Wahlen eine Karenzzeit von 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Wahl. In dieser Zeit dürfen von Wahlbewerbern, Parteien und Wählervereinigungen keine Wahlanzeigen im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

Für die Gemeinde Siegelsbach wird abweichend davon bei Wahlen, bei denen die Gemeinde Siegelsbach einen Gemeindewahlausschuss zu bilden hat, aus Gründen der Rechtssicherheit eine 8-wöchige Karenzzeit für den Anzeigenteil festgesetzt.

1.10.3 Das Einlegen von Wahlwerbung und –flyern ins Mitteilungsblatt ist nicht gestattet.

Alle Berichte und Veröffentlichungen des redaktionellen Teils sind bis zum Redaktionsschluss über das internetbasierte Verlagssystem des Verlags von den jeweiligen Verantwortlichen der Organisationen oder Institutionen in der Regel selbst einzustellen.

- 2. Von der Veröffentlichung werden ausgeschlossen:
- 2.1 Leserzuschriften
- 2.2 Beiträge aus der Kommunal-, Landes- oder Bundespolitik von Parteien, Vereinen, Organisationen oder sonstigen Interessengemeinschaften (mit Ausnahme der Beiträge zur Gemeindepolitik von Fraktionen unter 1.6).
- 2.3 Beträge, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Bad Rappenau, der Gemeinde Siegelsbach oder deren Organe verstoßen. Ausgeschlossen sind weitere Beiträge, die Auseinandersetzungen öffentlicher Interessengruppen zum Inhalt haben.

Bad Rappenau, den 29.06.2017 Siegelsbach, den 29.06.2017

Blättgen Kremsler Oberbürgermeister Bürgermeister

(GR-Beschluss vom 01.06.2017) (GR-Beschluss vom 27.06.2017)